

Merkblatt zum GAV im schweizerischen Isoliergewerbe – Alterssparkonten ab 1.1.2009

Ab 1.1.2009 wird für alle Arbeitnehmer, die dem GAV im schweizerischen Isoliergewerbe unterstellt sind, ein Alterssparkonto geführt (gemäss Art. 37 und Anhang 10 GAV). Dieses Konto wird mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen angespart.

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit der Erhebung dieser Beiträge zusammenfassen.

1. Ab wann muss für einen Arbeitnehmer ein Abzug vorgenommen werden?

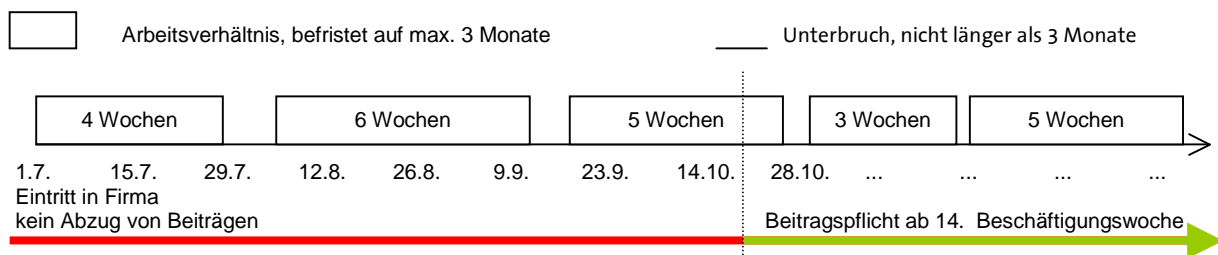
Das Sparkonto wird für Arbeitnehmer zwischen dem 25. und 65. Altersjahr geführt. Der früheste Eintritt erfolgt am 1. Januar des Jahres, in dem der Arbeitnehmer das 25. Altersjahr erreicht. Der späteste Austritt erfolgt am 1. des Monats, der auf das Erreichen des 65. Altersjahres folgt.

- GAV-unterstellte Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag:
ab dem Zeitpunkt des Stellenantritts
- GAV-unterstellte Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag:
 - a. ist das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate befristet -> ab dem Zeitpunkt des Stellenantritts
 - b. ist das Arbeitsverhältnis auf weniger als 3 Monate befristet -> kein Abzug erforderlich

Folgen mehrere Arbeitsverhältnisse von weniger als 3 Monaten mit Unterbrüchen von weniger als 3 Monaten aufeinander, ist ein Abzug ab dem 4. Monat der Anstellungsdauer erforderlich.

Folgt ein Unterbruch von mindestens 3 Monaten, so beginnt das Zählen der Dauer der Arbeitsverhältnisse von vorn.

Beispiel für Beitragspflicht bei Arbeitsverhältnissen mit häufigen Unterbrüchen / Stundenlöhner



2. Worauf basiert der Lohnabzug?

- dem Arbeitnehmer ist 1% vom AHV-Lohn, den Sie der Spida gemeldet haben, abzuziehen
- der Arbeitgeber trägt den gleichen Betrag

3. Wie erfolgt das Beitragsinkasso?

Der Gesamtbetrag von 2% des gemeldeten AHV-Lohnes wird von der Spida jeweils Ende März / Juni / September / Dezember rückwirkend in Rechnung gestellt.

Im Beitrag von 2% ist ein Sparbeitrag von 1.86% und ein Risikobeitrag von 0.14% enthalten (siehe Vorsorgeplan). Darüber hinaus ist ein Verwaltungskostenbeitrag fällig. Dieser wird im Jahr 2013 von der PLK Isoliergewerbe und der Spida übernommen und wird in diesem Jahr nicht in Rechnung gestellt. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags 2014 wird vom Stiftungsrat der Stiftung Alterssparkonten im Laufe des Jahres 2013 festgelegt.

4. Wie ist die steuerliche Behandlung der Beiträge?

Die Beiträge an die Stiftung Alterssparkonten werden in Bezug auf Lohnausweis, Steuerabzug und Betriebsaufwand genau gleich wie Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) behandelt.

5. Wo und wie muss ich den Arbeitnehmer anmelden?

Die Anmeldung muss erfolgen bei der

Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe

c/o Spida AHV Ausgleichskasse

Bergstrasse 21

Postfach

8044 Zürich

Telefon 044 265 50 50

info@spida.ch

www.spida.ch

Das gilt auch für die Abmeldung im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

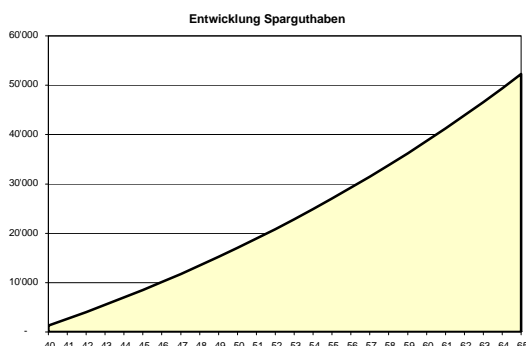
Bitte benutzen Sie die Ein- und Austrittsformulare. Auf Antrag können wir Ihnen gerne einen kostenlosen PartnerWeb-Zugang aufschalten, damit Sie Ihre Meldungen online übermitteln können.

6. Was muss bei unterjährigen Lohnschwankungen unternommen werden?

Lohnschwankungen, die grösser als 20% sind (+ und -), müssen gemeldet werden. Die Anpassung erfolgt im Zeitpunkt der Meldung. Für geringere Lohnschwankungen wird die Anpassung erst wieder auf das nächste Kalenderjahr vorgenommen.

7. Was passiert mit den eingezahlten Beiträgen?

Die Sparbeiträge werden einem individuellen Sparkonto gutgeschrieben (siehe Grafik). Es besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der weiterführenden beruflichen Vorsorge.



eine Beispielrechnung:

Ein Mitarbeiter im Isoliergewerbe, der im Jahr 2009 40 Jahre alt ist, CHF 70'000 verdient kann im Alter 63 mit ca. CHF 46'500 die finanziellen Einbussen einer vorzeitigen Pensionierung abfedern.

Berechnungsannahmen:

- jährliche Verzinsung des Guthabens von 2%
- jährliche durchschnittliche Lohnentwicklung 1,5%
(beträgt die jährliche Lohnentwicklung 1,0%, kämen im Alter 63 CHF 44'100 zur Auszahlung)

Die Risikobeiträge dienen der Leistungserbringung im Falle von Invalidität und Tod, Verwaltungskostenbeiträge (in 2013 nicht erhoben) der Deckung der Kosten für die Verwaltung.

8. Wie erhalte ich weitere Informationen?

Informationen zu Beiträgen und Leistungen entnehmen Sie bitte dem Vorsorgeplan, dem Vorsorgereglement und dem individuellen Vorsorgeausweis, den jeder Arbeitnehmer einmal jährlich erhält.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Kundenbetreuer der Spida für Auskünfte zur Verfügung.

Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe
Zürich im März 2013